



Paul Gerhardt Stift
zu Berlin

Satzung Paul Gerhardt Stift zu Berlin

Satzung in der Fassung vom 15.06.2022.

Präambel

Die Stiftung Paul Gerhardt Stift zu Berlin wurde am 7. Juni 1876 begründet. Aufgrund ihrer Satzung vom 8. Februar 1877 wurden ihr am 2. März 1878 landesherrlich die Rechte einer juristischen Person verliehen. Das Paul Gerhardt Stift versteht sich mit seiner Arbeit als Teil des diakonischen Auftrags, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat. Es will, entsprechend seinem Gründungsauftrag „allen dienen, soweit Vermögen und Kraft reichen, und will keinen ausschließen, er sei, wer er sei, und heiße, wie er wolle“.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung Paul Gerhardt Stift zu Berlin ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin-Mitte (Ortsteil Wedding).
- (2) Die Stiftung gehört dem Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissenmutterhäuser an.
- (3) Das Paul Gerhardt Stift ist ein Werk der Kirche.
- (4) Es ist über das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und damit einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung der Stiftung

- (1) Die Stiftung Paul Gerhardt Stift zu Berlin verfolgt auf der Grundlage des Evangeliums in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO.
- (3) Die Verwirklichung dieser Zwecke geschieht insbesondere durch Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung
 - a) eines christlichen Zentrums für die Förderung von Schwestern (Diakonissenmutterhaus) für den Dienst auf allen Gebieten christlicher Nächstenliebe. Die Diakonissen haben Wohnrecht und Versorgungsansprüche;
 - b) einer Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern (Paul Gerhardt Konvent) für den Dienst der christlichen Nächstenliebe;
 - c) einer christlichen Begegnungsstätte;
- (4) Zweck der Stiftung ist auch die Förderung der Paul Gerhardt Stift Soziales gGmbH sowie anderer kirchlicher und diakonischer Einrichtungen im Inland im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Hierzu kann die Stiftung die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung des Wohlfahrtswesens, zur Förderung der Jugendhilfe und Altenhilfe sowie zur Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene sowie zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. d. § 53 AO vornehmen. Die Förderung der genannten Körperschaften kann auch durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht werden.
- (5) Das Paul Gerhardt Stift kann sich zur Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Zwecke auch juristischer Personen bedienen, die allein oder gemeinsam mit anderen, insbesondere diakonischen Trägern, betrieben werden.
- (6) Die Aufnahme neuer Arbeiten auf dem Gebiet der christlichen Nächstenliebe im Rahmen der Satzungszwecke geschieht jeweils durch Beschluss des Vorstands.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Nachkommen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen [gültig bis zum 30.06.2023]

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht nach dem Stande vom 31. Dezember 1989 aus dem Stiftungskapital (Grundbesitz, Wertpapiere, sonstige Vermögenswerte) in Höhe von 1,2 Mio. DM (613.550,25 Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint, soweit das Kuratorium dies zuvor beschlossen hat.

§ 4 Vermögen und Verwaltung des Grundstockvermögens [gültig ab dem 01.07.2023]

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen.
- (2) Das Grundstockvermögen besteht
- a) nach dem Stande vom 31. Dezember 1989 aus dem Stiftungskapital (Grundbesitz, Wertpapiere, sonstige Vermögenswerte) in Höhe von 1,2 Mio. DM (613.550,25 Euro),
 - b) das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftungen),



- c) das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.
- (3) Zum sonstigen Vermögen gehört das gesamte übrige Vermögen.
- (4) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens (sog. Umschichtungsgewinne) können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (5) Über die Art und Weise der Vermögenserhaltung entscheiden die zuständigen Stiftungsorgane unter Berücksichtigung des Stifterwillens und der Erfordernisse des Stiftungszwecks nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Stiftung gibt sich eine Anlagerichtlinie.
- (6) In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint, soweit das Kuratorium dies zuvor beschlossen hat.

§ 6 Organe des Paul Gerhardt Stiftes

- (1) Die Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe müssen einer christlichen Kirche (ACK) angehören und sind verpflichtet, die evangelische Eigenart des Paul Gerhardt Stiftes zu wahren.
- (3) Ein Mitglied der Organe scheidet aus dem Organ aus, wenn es den Voraussetzungen seiner Wahl bzw. Bestellung und der sich daraus ergebenden Verpflichtung nicht mehr entspricht.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf bis acht gewählten Persönlichkeiten, insbesondere aus Kirche, Diakonie, öffentlichem und wirtschaftlichem Leben, wobei Schwesternschaft und Konvent ein zu wählendes Mitglied vorschlagen können. Mindestens zwei der gewählten Mitglieder sollen weiblich sein. Scheiden Kuratoriumsmitglieder vorzeitig aus und wird dadurch die Mindestmitgliederzahl unterschritten, bilden die verbliebenen



Kuratoriumsmitglieder bis zur Vervollständigung des Kuratoriums das Kuratorium allein.

- (2) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt fünf Jahre. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt, falls ansonsten die Mindestzahl unterschritten würde.
- (3) Kuratoriumsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Das abzubrufende Mitglied ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Kuratoriumsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden niederlegen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl gilt für die Dauer der Mitgliedschaft dieser Kuratoriumsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums (Abs. 1) erfolgt durch das Kuratorium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl Ausscheidender ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen und nachgewiesenen Auslagen.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Dem Kuratorium obliegt insbesondere:
 - a) Berufung der Mitglieder des Vorstands
 - b) der Erlass einer Geschäftsordnung für das Kuratorium und den Vorstand
 - c) der Erlass einer Ordnung für das Leben, die berufliche Tätigkeit und Versorgung für die Diakonissenschaft und einer Ordnung für den Paul Gerhardt Konvent;
 - d) die Beschlussfassung über den Jahresbericht, Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) die Bestimmung des Wirtschaftsprüfers;



- f) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - g) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - h) Beratung des Vorstandes für die Ausrichtung der Stiftung
- 2) Folgende Rechtsgeschäfte bzw. Entscheidungen des Vorstands bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Kuratoriums durch Beschluss:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Aufnahme oder Gewährung von Krediten ab 100.000 EUR, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - c) die Entscheidung über die Anstrengung und Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert der Zuständigkeit des Landgerichts entspricht;
 - d) die Beschlussfassung über Ausgaben, die den Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 25.000,00 Euro übersteigen.
 - e) Inanspruchnahme des Vermögens (bis 30.06.2022 gemäß § 4 Abs. 2, ab 01.07.2023 gemäß § 4 Abs. 6).
 - f) Satzungsänderungen (§ 14 Abs. 1)

§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen (in Präsenz oder virtuell) oder im Umlaufverfahren in Textform oder im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne dass es dazu einer Zustimmung der Mitglieder des Kuratoriums bedarf.
- (2) Das Kuratorium hält in der Regel dreimal im Jahr, sonst nach Bedarf oder wenn es zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums verlangen, eine Sitzung ab. Die Einladung zur Sitzung oder zu einer Abstimmung in Textform oder im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor der Sitzung oder dem Datum, an dem die Abstimmung in Textform oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden. Angelegenheiten, die bei der Einladung nicht erwähnt sind, können zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn keines der in der



Sitzung anwesenden Mitglieder widerspricht. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und für die Aufhebung der Stiftung.

- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung. An den Sitzungen des Kuratoriums kann ein Mitglied der Diakonischen Gemeinschaften im Paul Gerhardt Stift mit beratender Stimme teilnehmen, sofern das Kuratorium für den Einzelfall nicht anders beschließt.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder – auch virtuell - anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende. An einem Umlaufverfahren müssen sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden zur Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (6) Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter/der Leiterin der Sitzung zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten eine Kopie des Protokolls in Textform zur Kenntnis. Dritten gegenüber können die Beschlüsse im Bedarfsfall durch Auszüge zu Kenntnis gebracht werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus der/dem Vorsitzenden des Vorstands und der/dem kaufmännischen Vorstand. Der/die Vorsitzende soll ein/e Theolog/in sein. Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium berufen. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bildet das verbliebene Vorstandsmitglied bis zur Vervollständigung des Vorstands den Vorstand allein.
- (2) Ein Vorstandmitglied kann aus wichtigem Grund vom Kuratorium abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.



- (3) Der Vorstand der nächsten Amtsperiode ist rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode zu berufen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands weiter.
- (4) Ergänzungen des Vorstands während der laufenden Amtsperiode sind nur für die restliche Amtszeit des Vorstands zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrags oder einer besonderen Vereinbarung erhalten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinsam. Das Kuratorium kann jedem Vorstandsmitglied durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Das Kuratorium kann den Mitgliedern des Vorstands für bestimmte Angelegenheiten eine Befreiung hinsichtlich der Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahieren) für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen erteilen. Zudem kann das Kuratorium einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands durch einfachen Beschluss für ein einzelnes, konkretes Rechtsgeschäft die Erlaubnis zum Selbstkontrahieren erteilen.
- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Kuratoriums in Abstimmung mit dem Kuratoriumsvorsitzenden vor und informiert das Kuratorium in dessen Sitzungen über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung der Stiftung sowie unverzüglich über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.
- (4) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat den Stiftungszweck so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes der Stiftung,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,



- c) die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen
 - d) Erstellung einer Anlagerichtlinie
- (5) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Geschäftsführung kann die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB haben.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen (in Präsenz, virtuell, als Telefonkonferenz) oder im Umlaufverfahren in Textform. Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr abzuhalten. Eine Sitzung oder Abstimmung in Textform ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt oder für notwendig erachtet. Die Einladung zur Sitzung oder zu einer Abstimmung in Textform erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands, in der Regel durch den oder die Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder an der Sitzung oder am Umlaufverfahren teilnehmen. Bei Stimmgleichheit ist der oder die Vorsitzende des Kuratoriums mit dem Auftrag der Vermittlung anzurufen.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorstandsmitgliedern in Textform zu genehmigen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 14 Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums mit zwei Drittel seiner Mitglieder und eines Beschlusses des Vorstands.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Aufhebung der Stiftung oder die Änderung ihres Zweckes bedürfen der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.
- (3)** Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte



Paul Gerhardt Stift
zu Berlin

Körperschaft zwecks Verwendung die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO.

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Nach Inkrafttreten der Satzungsänderung, verbleiben die jetzigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als dann Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 12 (n.F.) im Amt. Ihre Amtszeit gemäß § 12 Abs. 1 (n.F.) beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die übrigen Mitglieder des Vorstands Mitglieder des Kuratoriums und berufen auf der ersten Sitzung des Kuratoriums, die innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung einzuberufen ist, die weiteren Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Die Neufassung des § 4 und § 12 Abs. 4 lit. d) tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Vorstandssitzung am 15.06.2022 genehmigt.

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Senatsverwaltung für Justiz vom 26.07.2022.

Martin von Essen

Vorstandsvorsitzender

Protokollant